



Nr. 2/2025

Jahrgang 67

Juni 2025

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

Beitragszahlung III / 2025

Der Beitrag für das III. Quartal 2025 ist bereits am 01.07.2025 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag III / 2025 im Juli 2025 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse Bayreuth,
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70
BIC: DAAEDEDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster-Krauß, Tel. 0921 65025.

Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung

Es ist eine eigenständige vertrags(zahn)arztrechtliche Pflicht über einen Berufshaftpflichtversicherungsschutz eingeführt. Die betreffenden Neuregelungen im SGB V und in der Zulassungsverordnung gelten seit dem 20.07.2021.

Ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist danach individuell zu ermitteln, die Mindestversicherungssumme beträgt jedoch drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Das ist deutlich mehr als bislang nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) i. V. m. dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) als Minimum gefordert ist.

Nach den Neuregelungen konnte der Spitzenverband Bund der Krankenkassen jeweils mit der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer und der jeweiligen Kassenärztlichen Bundesvereinigung bis zum 20. Januar 2022 höhere Mindestversicherungssummen als die nun im SGB V bestimmte Mindestversicherungssumme vereinbaren. Wird ein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachgewiesen, ist das Ruhen der Zulassung zu beschließen. Ruht die Zulassung deswegen über 2 Jahre hinaus, ist der Entzug der Zulassung zu beschließen.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren!

ZBV Oberfranken – Telefonische Erreichbarkeit der Geschäftsstelle in Bayreuth

Sie erreichen die Geschäftsstelle des
ZBV Oberfranken zu folgenden Zeiten
telefonisch unter **0921 65025**

Montag	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Telefax 0921 68500
E-Mail info@zbv-ofr.de

Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Ein Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist ausreichend, wenn das individuelle Haftungsrisiko des Vertragsarztes versichert ist, die Mindestversicherungssumme darf nicht unterschritten werden. Kraft gesetzlich zugewiesener berufsaufsichtlicher Kompetenz ist der Zahnärztliche Bezirksverband befugt, einen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung zu verlangen.

Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

Darüber hinaus sollte bei der Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bzw. angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, eine Assistentin / einen Assistenten oder angestellte Zahnärztin / angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Auch bei Praxiswechsel ist erneut abzuklären, ob sie ggf. beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät

Die Geschäftsstelle in Bayreuth führt Listen über Zahnärzte, die ihre Praxis abgeben möchten oder einen Sozietätspartner suchen.

Bei Interesse melden Sie sich bei der ZBV-Geschäftsstelle unter der Tel.-Nr. 0921 65025.

Vertretung während des Urlaubs

Bitte denken Sie daran, während des Urlaubs die Versorgung Ihrer Patienten sicherzustellen, sei es durch einen Vertreter oder nach vorheriger Absprache durch einen oder mehrere Kollegen.

Außendarstellung von angestellten Zahnärzten

Laut Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte darf über die Beschäftigung angestellter Zahnärzte in einer Praxis in der Außendarstellung nur mit Hinweis auf das Anstellungsverhältnis informiert werden (§ 18 Abs. 4).

Stellenvermittlung für Assistenten

Praxisinhaber, die einen Assistenten suchen, und Assistenten, die eine Stelle finden möchten, können im Internet auf dem Pinnbrett unter www.zbv-ofr.de/service/pinnbrett ihre Anzeige selbst einstellen.

Hinweis zur Ausstellung von Zweitschriften von Zeugnissen, Bescheinigungen und Urkunden

Zweitschriften werden vom Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken nur auf schriftlichen Antrag und unter Nennung des Grundes ausgestellt.

Vor der Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, Zahnarzhelferinnenbrief/ZFA-Urkunde, Röntgenbescheinigung für ZAH/ZFA, Teilnahmebescheinigungen etc. ist eine Gebühr in Höhe von 17,- € (Zahlung per Vorkasse) je Dokument zu entrichten.

Einzelheiten klären Sie bitte vorab telefonisch oder per E-Mail.

Ausbildungsvergütung seit 2023

Der Vorstand der BLZK hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 eine neue Empfehlung zur Ausbildungsvergütung beschlossen.

Diese beträgt:

im 1. Ausbildungsjahr:	900,- €
im 2. Ausbildungsjahr:	1.000,- €
im 3. Ausbildungsjahr:	1.100,- €

Diese Empfehlung gilt für alle Ausbildungsverträge, die ab 01.01.2023 geschlossen werden.

Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Jugendarbeitsschutzgesetz in § 32 die ärztliche Untersuchung Jugendlicher vor Antritt der Ausbildung vorschreibt. Nach dem ersten Ausbildungsjahr ist eine Nachuntersuchung (§ 33) erforderlich. Die ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen über die gesundheitliche Eignung sind dem Arbeitgeber vorzulegen und von diesem aufzubewahren.

Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

Schuleinschreibungen in Oberfranken

Der Antrag für die Schuleinschreibung bei den oberfränkischen Berufsschulen mit Fachklassen für Zahnmedizinische Fachangestellte erfolgt jeweils vorab über die Anmeldung online im Internet.

Bamberg:	www.bs3-bamberg.de
Bayreuth:	www.kbs-bth.de
Coburg:	www.bs2-coburg.de
Hof:	www.bs-hof.de (nach Möglichkeit bis Freitag, den 18. Juli 2025)

Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen

Wir möchten Sie bitten, den ZBV Oberfranken über alle Veränderungen bei Ausbildungsverträgen zu informieren, z. B. Auflösung von Verträgen, Nichtantritt einer Ausbildungsstelle, Schwangerschaft usw.

Bei Auflösungen von Ausbildungsverträgen sind die Fehltag in Praxis und Berufsschule an den ZBV zu melden.

Dienstverträge für ZFA

Musterverträge für ZFA stehen nur mehr online zur Verfügung. Es werden keine gedruckten Verträge beim ZBV mehr vorgehalten.

Die stets aktuellen Verträge sind auf der Internetseite der BLZK unter der Rubrik „Zahnarzt“ und dort unter „Praxisteam“ und dem Unterpunkt „Arbeitsverträge“ online abrufbar.

Ende der Ausbildungsverhältnisse

Als Termin für die **Übergabe der Prüfungsnachweise** und damit für die **Beendigung des Ausbildungsverhältnisses** wird festgelegt:

Berufsschule Bamberg:	22.07.2025
Berufsschule Bayreuth:	21.07.2025
Berufsschule Coburg:	22.07.2025
Berufsschule Hof:	24.07.2025

Vergütung an die Zahnmedizinische Fachangestellte nach bestandener Prüfung - Ende der Ausbildungszeit

Nach § 21 des Berufsbildungsgesetzes endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung und Aushändigung des Nachweises über die bestandene Prüfung. In diesem Fall ist ab dem folgenden Tag das Gehalt einer geprüften Helferin im 1. Berufsjahr nach den getroffenen Vereinbarungen zu zahlen.

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, es sei denn, die Auszubildende erklärt ihren schriftlichen Verzicht.

Wird die Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis weiterbeschäftigt, ohne dass hier ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, das schriftlich durch einen Arbeitsvertrag zu regeln ist.

Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Bereich des schriftlichen Teils der Prüfung oder im praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Prüfung insoweit nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. (§ 25 Abs. 2 Satz 1 alte Prüfungsordnung Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r).

Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist auf Antrag des Prüflings die Prüfung insoweit nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Feststellung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. (§ 37 Abs. 2 neue Prüfungsordnung Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r).

Die Abschlussprüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden. Nach Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit haben sie zwei Möglichkeiten, sich auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten.

1. Mit Verlängerung des Ausbildungsvertrages (auf Antrag der Auszubildenden)

Wenn der Ausbildungsvertrag auf Wunsch der Auszubildenden verlängert wird, bleibt die Auszubildende berufsschulpflichtig, sofern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten.

2. Ohne Verlängerung des Ausbildungsvertrages

Die Wiederholungsprüfung kann auch als externer Prüfling (die Prüfung wird vom Prüfling selbst bezahlt) durchgeführt werden. Die freiwillige Teilnahme am Berufsschulunterricht ist ohne Ausbildungsvertrag nicht möglich. In der Zeit bis zur Prüfung besteht die Möglichkeit, als ausgelernte, aber nicht geprüfte Zahnmedizinische Fachangestellte (Sprechstundenhilfe) zu arbeiten.

3. Nichtbestandene Röntgenprüfung

Sollten die Auszubildenden lediglich die Röntgenprüfung nicht bestanden haben, können sie das Röntgenzertifikat durch die zeitnahe Belegung eines 10-stündigen Röntgenkurses erlangen. Nähere Auskünfte erteilt der Zahnärztliche Bezirksverband.

Weiterbildungsstipendium für ZFA

Bewerbungsfrist läuft bis 30. Oktober 2025

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung vergibt seit 1991 im Rahmen des Förderprogramms "Weiterbildungsstipendium" (ehemals "Begabtenförderung berufliche Bildung") jährlich Stipendien für die berufliche Fortbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA). Die besten Bewerber können über einen Zeitraum von drei Jahren Zuschüsse in Höhe von insgesamt 9.135,- € für Fortbildungen abrufen.

Anforderungen an die Bewerber

Voraussetzung für die Bewerbung ist eine in Bayern abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum ZFA mit einem Gesamtergebnis der Berufsabschlussprüfung (ZFA-Prüfungszeugnis) von mindestens 87 Punkten. Die Aufnahme ist bis zum Alter von 24 Jahren möglich.

Bewerbung

Interessenten können auf der Website der BLZK ein ausfüllbares Bewerbungsformular herunterladen und die Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen einschließlich eines tabellarischen Lebenslaufs bis spätestens 30. Oktober an die Bayerische Landeszahnärztekammer, Flößergasse 1, 81369 München, senden.

Weitere Fragen beantworten die Mitarbeiterinnen der BLZK unter Tel.: 089 230211-222.

Alle Bewerber werden im November des entsprechenden Jahres von der BLZK informiert, ob sie für die Förderung ausgewählt wurden und ein Stipendium erhalten.

Keine Zulassung zur Abschlussprüfung bei größeren Fehlzeiten

"Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat [...]" (§ 43 BBiG)

Die Vorschrift beschränkt sich nicht darauf, dass die Ausbildungszeit bloß "abgelaufen" ist. **Vielmehr verlangt sie, dass sie "zurückgelegt" wurde, worunter mehr zu verstehen ist als nur der kalendarische Ablauf.** Die Berufsausbildung muss in der Ausbildungszeit auch im Wesentlichen tatsächlich betrieben worden sein.

Wer z. B. wenige Monate nach Beginn einer dreijährigen Berufsausbildung erkrankt und wenige Monate vor dem kalendarischen Ablauf der Ausbildungszeit die Berufsausbildung wieder aufnimmt, hat die dreijährige Ausbildungszeit nicht "zurückgelegt". Auch wird die Erziehungszeit auf Berufsausbildungszeiten ausdrücklich nicht angerechnet. Andererseits haben geringfügige Fehlzeiten auf die Zurücklegung der Ausbildungszeit keinen Einfluss.

Eine Geringfügigkeit wird immer anzunehmen sein, wenn eine Fehlzeit wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung (mit Ausnahme der regulären Verhinderung wie z. B. Urlaub) zusammengerechnet **nicht mehr als 10 %** der im Berufsausbildungsvertrag vorgesehenen Ausbildungszeit beträgt.

Sollten erhebliche Fehlzeiten vorliegen, so kann die Zulassung zur Abschlussprüfung verwehrt werden. Bei Fragen dazu in Einzelfällen wenden Sie sich bitte an Frau Simon vom Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken.

Überprüfung des Ausbildungsstandes durch den Ausbildungsnachweis

Zur Frage der Vollständigkeit des Ausbildungsnachweises ist festzustellen, dass die Erfüllung des Ausbildungsplanes durch Unterschrift des Ausbilders und der/des Auszubildenden dokumentiert werden muss. Der Ausbildungsplan ist keine Auswahlliste, sondern muss lückenlos erfüllt werden.

Freier Arbeitstag vor den schriftlichen Prüfungen

An dem Arbeitstag, der der schriftlichen Prüfung unmittelbar vorangeht, haben Auszubildende einen Anspruch auf einen freien Tag (§ 15 Absatz 1 BBiG).

Dies gilt sowohl für Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung, und wie bisher für die Abschlussprüfung nach der alten Ausbildungsverordnung.

Die Pflicht zur Freistellung gilt jedoch nicht, wenn dem Prüfungstag ein Berufsschultag, Feiertag oder Wochenende vorausgeht.

**Bilden Sie heute schon für morgen aus.
Schaffen Sie zusätzliche
Ausbildungsplätze!**

GAP 1 für Zahnmedizinische Fachangestellte 2025 (neue Prüfungsordnung)

Die GAP 1 wird gemäß der Ausbildungsverordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte in programmierter Form schriftlich in 120 Minuten durchgeführt.

Prüfungsbereiche

08:30-09:30 Uhr:	Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten
09:30-10:00 Uhr:	Pause
10:00-11:00 Uhr:	Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten

Prüfungstermin

Die GAP 1 findet am Mittwoch, den 29.10.2025, zentral für Oberfranken im Transmar Travel Hotel, Bühlstr. 12, 95463 Bindlach, statt.

Ort, Beginn und Prüfungsraum werden den Teilnehmern bekannt gegeben.

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 120,- € und wird vom ZBV Oberfranken erhoben.

Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält Angaben über die Ergebnisse der Prüfung. Die Bescheinigung wird auf Verlangen in zweifacher (siehe Anmeldeformular), ansonsten in einfacher Ausfertigung der Ausbildungspraxis zur Weitergabe an den Azubi übersandt.

Update-Kurs zur DSGVO

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnarzt-/KFO-Praxen **am Samstag, den 11. Oktober 2025**, von 9:00 bis 13:00 Uhr, einen Update-Kurs mit den wichtigsten aktuellen Punkten und den häufigsten Fehlern zum Thema Datenschutz in Bindlach an.

Leitfaden DSGVO (Workshop)

Der ZBV Oberfranken bietet einen Workshop für Zahnarzt-/KFO-Praxen **am Samstag, den 15. November 2025**, von 9:00 bis 17:00 Uhr, in Bindlach an, in dem Sie die wichtigsten DSGVO-Dokumente und Handlungsanweisungen gemeinsam erstellen - zusammengefasst in Ihrem praxisspezifischen Datenschutz-Leitfaden.

Die Anmeldeformulare für beide Veranstaltungen liegen bei.

Meldepflicht nach dem Mutterschutzgesetz

Die Schwangerschaft von zahnmedizinischen Fachangestellten muss dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet werden.

Es sind dabei folgenden Angaben zu machen:

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
2. Die gewährten Ruhepausen
3. Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit
4. Entlohnungsart
(Stundenlohn, Monatslohn, etc.)
5. Art der Beschäftigung

Zuständig für Oberfranken ist das

Gewerbeaufsichtsamt Coburg

Oberer Bürglaß 34
96450 Coburg
Tel. 09561 7419 - 0

WANTED!

Der ZBV Oberfranken sucht für die Prüfungsausschüsse für ZFA Kolleginnen und Kollegen sowie ZFAs, die an einer Mitwirkung bei den ZFA-Prüfungen (vorerst als Stellvertreter) interessiert sind.

Bei Interesse melden Sie sich bitte beim ZBV Oberfranken, Tel. 0921 65025 bzw. info@zbv-ofr.de

Meldeordnung der BLZK – Bitte dringend beachten!

Welche Daten bzw. Veränderungen sind dem ZBV Oberfranken unabhängig von einer evtl. Nachricht an die KZVB zu melden?

Jedes Mitglied des ZBV Oberfranken ist **unverzüglich** verpflichtet, unaufgefordert folgende Mitteilungen gegenüber dem ZBV abzugeben:

- Änderung des Namens (es ist eine Kopie vorzulegen)
- Änderung der Staatsangehörigkeit *)
- Änderung der Praxisanschrift
- Änderung der Privatanschrift (gilt auch für niedergelassene Kollegen/innen)
- Änderung der Bankverbindung bei tätigen Mitgliedern
- Erhalt der Promotion *)
- Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen *)
- Niederlassung
- Aufnahme bzw. Änderung der Tätigkeit (auch berufsfremde) bzw. Arbeitgeberwechsel
- Beendigung einer Tätigkeit
- vorübergehende oder dauernde Aufgabe der Tätigkeit
- Erhalt einer zahnärztlichen oder ärztlichen Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach dem Zahnheilkundengesetz *)

Diese Angaben werden u. a. für eine korrekte Beitragseinstufung benötigt.

Sollten Sie als Praxisinhaber einen Assistenten/Vertreter beschäftigen, der bisher kein oberfränkisches Mitglied ist, so geben Sie ihm bitte den Hinweis, dass er sich beim ZBV Oberfranken meldet, damit er als Mitglied aufgenommen werden kann.

Bitte denken Sie daran: Eine Meldung des Arbeitgebers an die KZVB ersetzt nicht die Information an den ZBV!

*) Es ist jeweils eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

AUSBILDUNGSBEGINN – WAS IST ZU BEACHTEN?

Gerade der Ausbildungsbeginn bringt viele neue Anforderungen, Informationen und Aufgaben mit sich. Die folgende Übersicht hilft, die wichtigsten Punkte nicht aus dem Blick zu verlieren.

- Der Ausbildungsvertrag ist unbedingt vor Beginn der Ausbildung abzuschließen.
- Der wesentliche Inhalt des Vertrages muss schriftlich festgehalten und von beiden Vertragsparteien bzw. den gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen unterzeichnet werden. Über den Ausbildungsvertragskonfigurator (kurz AVK) lässt sich digital und unkompliziert ein maßgeschneiderter Ausbildungsvertrag erstellen. Vergessen Sie nicht, die Vertragsunterlagen an den zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband für die Überprüfung und anschließende Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis zu schicken.
- Weitere wichtige Unterlagen, die benötigt werden:
 - Sozialversicherungsausweis, Anmeldebescheinigung der Krankenkasse, steuerliche Identifikationsnummer, Bankverbindung, Nachweis der erforderlichen Impfungen
 - Bei Minderjährigen: Ärztliche Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
 - Achtung: Bei Auszubildenden ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder Auszubildenden aus Nicht-EU-Ländern muss eine Prüfung des vollständigen Aufenthaltstitels erfolgen. Benötigt wird eine Kopie des Aufenthaltstitels für die Personalakte mit Angaben zum Ablaufdatum des Aufenthaltstitels oder etwaiger Beschränkungen. Liegen diese Unterlagen nicht vor, besteht für den Arbeitgeber ein Haftungsrisiko!
- Anmeldung bei der Berufsschule
- Besprechung des individuellen betrieblichen Ausbildungsplans
- Besprechung der zu erstellenden Wochenberichte und der individuellen Berichte („Ausbildungsnachweis“)
- Besprechung grundlegender Abläufe und Umstände, wie zum Beispiel:
 - Arbeitszeiten und Pausen, bei Jugendlichen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz
 - Infos dazu, wie und bei wem man sich krank melden muss
 - Schulzeiten, insbesondere Ablauf des zweiten Berufsschultages
 - Vorstellung des Praxisteam
 - Praxisrundgang
 - Kennenlernen des Ausbildungsbeauftragten
 - Vorstellung der Arbeitsgebiete und Tätigkeitsbereiche:
 - Insbesondere Umgang mit den Patienten und Patientinnen, Einweisung in Datenschutz und Schweigepflichten, Einweisung in persönliche Schutzausrüstung und allgemeine Hygienemaßnahmen sowie in Verhalten und Mitwirkung während der Behandlung, Vor- und Nachbereitung des Behandlungsplatzes, Einweisung in die Dokumentation (Karteikarte, IT-Systeme, Praxissoftware, Kommunikationsmittel)
- Regelmäßige Feedback-Gespräche: Was läuft gut? Wo gibt es Verbesserungsbedarf? Wie kann die oder der Auszubildende unterstützt werden?

aus **ZFA**plus 2/2024 der BLZK

FAQ zum Rechnungsversand an Privatpatienten und vom Patienten erwartete Serviceleistungen

Steigender Verwaltungsaufwand in den Praxen, bei zunehmendem Fachkräftemangel und erhöhten Dokumentationsanforderungen und die hohen Erwartungen der Patienten bezüglich unserer Serviceleistungen rauben uns täglich Zeit.

Seit Jahren ist es in Zahnarztpraxen üblich, dass Rechnungen mit Kopien erstellt werden, da die Originalrechnung vom Patienten bei der Versicherung und anschließend ggf. bei einer Beihilfestelle vorgelegt werden. Kopien werden für die Erstattung nicht anerkannt. Die Kopie verbleibt beim Rechnungsempfänger. Immer öfter erreichen mich Fragen zum Versand von Rechnungen, die ich nachfolgend gerne beantworte:

Sind wir als Praxis verpflichtet, eine Kopie der Original-Leistungsrechnung an den Privatpatienten zu verschicken?

Für die Erstellung einer Kopie gibt es kein rechtliches Erfordernis, sodass Praxen oder auch Abrechnungsdienstleister manchmal darauf verzichten, wobei auch Kostengründe hierbei eine Rolle spielen. Nicht nur durch erneut gestiegene Portokosten (ohne Gewährleistung einer prompten Zustellung), auch Papier und Kuvert (Versandtaschen bei großen Rechnungen) sind deutlich teurer geworden. Ein Kompaktbrief bis 50 Gramm kostet seit Januar 2025 1,10 €. Durch die Rechenkopie liegen wir meist beim Großbrief bis 500 Gramm, wobei wir 1,80 € allein für das Porto bezahlen müssen. Ein Maxibrief bis zu 1000 Gramm kostet dann bereits 2,90 €.

Das geplante Bürokratieentlastungsgesetz ist zumindest in den Praxen nicht umgesetzt worden. Der Papierverbrauch ist nicht unerheblich. Aus diesem Grund und weil Online-Banking immer mehr favorisiert wird, wird inzwischen meist auf einen Überweisungsträger als Anhang zur Rechnung verzichtet, was den ersten kleinen Schritt in die Nachhaltigkeit bedeutet.

Aus welcher Rechtsquelle ergibt sich für den Patienten dieser Anspruch auf eine Rechenkopie?

Die Anforderungen an eine Zahnarztrechnung sind abschließend in **§10 GOZ geregelt***, hier findet eine Pflicht zur Erstellung einer Rechenkopie keine Erwähnung!

Muss der Patient sich die Rechnung in einem Portal der Praxis oder der Verrechnungsstelle (durch QR-Codes, Links etc.) eigens herunterladen oder muss diese aktiv per Post oder E-Mail an den Patienten gesendet werden?

Falls ein Patient eine Kopie einer Rechnung benötigt, wird von Dienstleistern und manchmal auch durch Praxen die Möglichkeit eines Downloads einer Kopie anhand eines auf der Rechnung angebrachten QR-Codes ermöglicht. Meist jedoch fordert der Patient die Rechenkopie direkt in der Praxis an und möchte die Rechenkopie – bestenfalls sofort – abholen oder zugeschickt bekommen.

Die Zusendung per Post sollte man in diesen Einzelfällen trotz Portoauslage als Serviceleistung betrachten. Wenn Sie die Rechnung zur Abholung in der Praxis hinterlegen, um Porto zu sparen, ist dies häufig nicht praktikabel, wenn der Wohnort des Patienten nicht in Praxishöhe ist.

Bei kleinen Rechnungen für PZR, Mehrkostenvereinbarungen, Wiederherstellungen, etc. konnte sich inzwischen die sofortige Bezahlung nach der Behandlung mit der EC-Karte

durchsetzen. Bezahlen, und auch nicht auf eine Kopie bestehen. So sparen wir Porto, Papier, Druckerpatrone und das Kuvert. Prüfen Sie die Möglichkeit, diesen Prozess auch bei größeren Rechnungen auszubauen, z. B. bei am Tag der Zahnersatzeingliederung gleich die Rechnung mitzugeben. Wenn das Auto beim Kundendienst war, wird die Rechnung ebenfalls sofort fällig.

Darf man den Patienten auf seinen eigenen Wunsch die Rechnung per E-Mail zusenden?

Eine Zusendung per E-Mail ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Denn auch Rechnungen enthalten personenbezogene bzw. sensible Daten. Daher dürfen und sollten sie bei Versand per E-Mail nur verschlüsselt gestellt werden, entweder über eine Inhalts- oder eine Transportverschlüsselung. Und auch Telefaxe sind nicht datenschutzkonform! Meist werden Systeme genutzt, die ankommende Faxe automatisiert in eine E-Mail umwandeln und diese dann an bestimmte E-Mail-Postfächer weiterleiten.

Eine neue Studie des Münchener ifo-Instituts bestätigt: 22 Prozent der Arbeitszeit gehen für Verwaltungsaufgaben drauf. Die Bürokratie in Deutschland bindet wertvolle Ressourcen und verschlingt bei allen Betroffenen Unsummen an Geld, das sich nicht nur in Zahnarztpraxen sicherlich besser ausgeben ließe. Durch vermeidbare Verwaltungsarbeit entgeht Deutschland bis zu 146 Milliarden Euro pro Jahr an Wirtschaftsleistung, so die aktuelle Studie des ifo-Instituts, die im Auftrag der IHK für München und Oberbayern durchgeführt wurde. Grundlage für die Berechnungen der Experten war der sogenannte „Bürokratie-Index“, der den Verwaltungsaufwand für die in Unternehmen und bei Selbständigen relevanten Bereiche abbildet.

Die Ergebnisse der Studie sind alarmierend – aber nicht überraschend. Seit Jahren nennen die Befragten verschiedener Studien die **Bürokratie** als das größte Problem der Wirtschaft. Je kleiner die Unternehmen sind, desto gravierender ist die Belastung. Zahnarztpraxen klagen regelmäßig über die stetig wachsende Bürokratie und den damit einhergehenden personellen und zeitlichen Aufwand. Damit ist zugleich gesagt, wie belastet gerade Zahnarztpraxen sind, die mit wenig Personal nicht nur die Patientenversorgung, sondern auch immer neue, immer komplexere Verwaltungs- und Dokumentationsaufgaben bewältigen müssen.

In der Studie berechnen die Wissenschaftler zudem die direkten und indirekten Kosten, die durch Bürokratie in Deutschland entstehen. Aufgrund dieser Methodik fallen die Gesamtkosten der Bürokratie beim ifo-Institut auch mehr als doppelt so hoch aus wie andere Schätzungen, etwa die des Normenkontrollrats. Hier wurden direkte Bürokratiekosten von 65 Milliarden Euro pro Jahr errechnet.

Das liegt nicht nur an den komplexen gesetzlichen Regulierungen, sondern auch an einem aufwendigen Kontrollregime und einem Abrechnungssystem, das selbst Experten nur schwer durchdringen. All das kostet Zahnärzte und nicht-zahnärztliches Personal wertvolle Zeit, die bei der Behandlung der Patienten fehlt. Denn im Durchschnitt geht laut der ifo-Studie ein Fünftel der Arbeitszeit für Verwaltungsaufgaben drauf. Als besonders belastend empfinden Zahnärzte den Aufwand in den Bereichen Telematik/EDV-Technik, im Qualitätsmanagement und bei den Hygienevorschriften.

Dieser Befund ist auch deshalb so unerfreulich, weil an Empfehlungen zum Bürokratieabbau im Gesundheitswesen bei Weitem kein Mangel besteht. Laut Bundesgesundheitsministerium besteht fast in jedem Bereich Handlungsbedarf. Und auch Ideen gäbe es genug – man müsste sie nur umsetzen. So haben auch die KZBV und die Bundeszahnärztekammer bereits ein Aktionspapier erarbeitet, um den bürokratischen Aufwand in Zahnarztpraxen zu reduzieren. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Situation mit einem neuen Gesundheitsminister entspannt. An der flächendeckenden Umsetzung der ePA wird sicher festgehalten.

Wo enden Serviceleistungen?

Im Vergleich der Anforderung einer Kopie der Rechnung ist der Zeit- und Kostenaufwand im Gegensatz zu Anforderungen von Karteiblattauszügen, Röntgenaufnahmen oder Begründungsschreiben bei Nicht-Erstattung durch die PKV oder Beihilfestelle, wohl am geringsten und dennoch kostspielig. Bitte beachten Sie:

1. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 26.10.2023 (Az.: C-307/22) entschieden, dass **Patienten einen Anspruch auf eine erste unentgeltliche Kopie** ihrer Patientenakte haben. Dies gilt nicht nur, wenn die Anforderung der Patientenakte zu den von der DSGVO erwähnten Zwecken erfolgt, sondern auch dann, wenn der Patient diese Daten benötigt, um haftungsrechtliche Ansprüche gegen den Arzt geltend zu machen. Ein Arzt kann ein solches Entgelt nur dann verlangen, wenn der Patient bereits eine erste Kopie seiner Daten unentgeltlich erhalten hat und erneut einen Antrag auf diese stellt.
2. **Lassen Sie den Patienten seinen Erstattungsanspruch selbst klären.** Sparen Sie Zeit, indem Sie z. B. aus der Kommentierung der BZÄK die entsprechenden Passagen zur jeweiligen nicht erstatteten Leistung ausdrucken, anstatt einen individuellen zeitraubenden Patientenbrief zu erstellen. Insbesondere in Bezug auf analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ. Bedienen Sie sich an den zur Verfügung gestellten Positionspapieren und Stellungnahmen über die Webseite der BZÄK.

***Damit eine Rechnung nach § 10 GOZ auch zur Zahlung fällig wird, gilt folgendes zu beachten:**

Der zahnärztliche Vergütungsanspruch wird mit Erteilung einer der GOZ entsprechenden Rechnung fällig. Erst wenn dem Zahlungspflichtigen eine ordnungsgemäße Rechnung zugegangen ist, kann der Rechnungsbetrag eingefordert werden.

Die Fälligkeit einer Rechnung bezeichnet den Zeitpunkt, von dem ab Sie als „Rechnungssteller“ die Zahlung verlangen können.

Wenn die Rechnung nicht den nachfolgend beschriebenen Anforderungen des § 10 GOZ entspricht, ist eine Rechnung auch nicht fällig und es kann keine Zahlung des Patienten verlangt werden, egal ob die Behandlung ordnungsgemäß vorgenommen wurde oder nicht.

Eine „nicht fällige Rechnung“ kann dementsprechend auch nicht im Wege eines Mahnverfahrens und auch nicht unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts verfolgt werden.

Bei einer korrekten Rechnungsstellung müssen die Vorgaben nach § 10 GOZ eingehalten werden. Der § 10 Abs. 1 GOZ sieht vor: „Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung (GOZ) entsprechende Rechnung erstellt ist.“ Mangelt es daran, ist die Rechnung nicht fällig.

Der § 10 der GOZ macht somit genaue Angaben, damit die Rechnung fällig wird.

- Danach muss eine Rechnung mindestens das Datum der Leistungserbringung, bei GOZ-Positionen die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen abgerechneten Leistung, die Zahnbezeichnung des behandelten Zahnes sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz ausweisen.
- Bei Auslagen nach § 9 GOZ muss die Rechnung den Betrag und die Art der einzelnen Auslage sowie Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis verwendeter Legierungen enthalten.
- Werden nach dem Gebührenverzeichnis gesondert berechnungsfähige Kosten in Rechnung gestellt, muss die Rechnung Angaben zu Art, Menge und Preis der verwendeten Materialien machen.

Aktualisierungskurs Strahlenschutz

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die im Jahr 2020 ihre Fachkunde erworben bzw. zuletzt aktualisiert haben, einen Röntgenkurs **am Samstag, 13. Dezember 2025**, in Bindlach an.

Für Zahnarzhelfer/innen/Zahnmedizinische Fachangestellte, die im Jahr 2020 ihre Kenntnisse im Strahlenschutz erworben bzw. aktualisiert haben, findet ein Aktualisierungskurs **am Samstag, 13. Dezember 2025**, in Bindlach statt.

Die Anmeldeformulare liegen bei.

- Sind zahntechnische Laborarbeiten in Auftrag gegeben worden, muss die Rechnung des Dentallabors beigelegt werden; diese gehört immer mit zur Rechnung!
- Wird ein Steigerungsfaktor zwischen 2,3 und 3,5 gewählt, muss die Rechnung hierzu begründet werden. Kostenträger, insbesondere die Beihilfestellen, verweigern häufig die Erstattung mit der pauschalen Argumentation, die Begründung sei nicht ausreichend oder „nicht patientenbezogen“. Selbstverständlich ist die Begründung auf der Rechnung immer patientenbezogen, nämlich auf die Person, die behandelt worden ist. Jedenfalls ist es möglich, eine Begründung für den Steigerungsfaktor nachträglich zu ergänzen, zu ändern und sogar zu korrigieren. Selbst in einem über die Rechnung entstehenden Gerichtsverfahren lässt sich zu der Begründung noch rechtzeitig vortragen. Es kommt immer wieder vor, dass eine Begründung schlichtweg nicht verstanden wird, sodass ergänzende Erläuterungen schon zielführend sein können.
- Wird über den 3,5-fachen Satz gesteigert, muss dies mit dem Patienten mit einer wirksam geschlossenen Honorarvereinbarung vor Beginn der konkreten Behandlung vereinbart werden. Die Honorarvereinbarung muss auf einem separaten Blatt stehen und vom Patienten bzw. Zahlungspflichtigen **und** Zahnarzt unterschrieben werden. Eine Begründungspflicht für Faktoren über 3,5 besteht nicht. Ganz im Gegenteil – die Honorarvereinbarung darf keine zusätzlichen Erläuterungen beinhalten, damit der Patient die Bedeutung der Honorarvereinbarung voll erfassen kann und ihm sein Handeln bewusst ist – so die Rechtsprechung. Vereinbaren der Patient und der Zahnarzt Verlangensleistungen, muss auch dies schriftlich vor Beginn der Behandlung niedergelegt und unterzeichnet werden. Eine Verlangensleistung ist in der Rechnung als solche zu bezeichnen.
- Bei analog zu berechnenden Leistungen muss die tatsächlich durchgeführte Maßnahme benannt und beschrieben werden. In der Rechnung muss aufgeführt sein, „entsprechend“ welcher GOZ-Ziffer diese Leistung analog berechnet wird.

Grundsätzlich sollte keine Korrektur an der Rechnung vorgenommen werden. Unberührt davon kann und muss man natürlich **Fehler** korrigieren. Es ist aber davon abzuraten, eine korrekte Rechnung auf Betreiben des Kostenträgers hin anzupassen. Das macht einen fragwürdigen Eindruck; nicht zuletzt auf den Patienten und ist zudem – eine korrekte Rechnung vorausgesetzt – vollkommen überflüssig. Daher rührt m. E. die hohe Erwartungshaltung vieler Patienten, dass immer eine vollständige Erstattung der Kostenträger erfolgt. Heutzutage gibt es jedoch kaum noch Patienten, die keine Einschränkung im Versicherungsvertrag haben und somit auch eine Eigenbelastung selbst schultern müs-

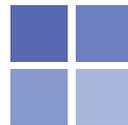
sen. Blenden Sie Sätze „meine Versicherung sagt, so darf nicht abgerechnet werden, oder – schreiben Sie die Rechnung doch so, dass alles vollständig erstattet wird, – oder ich erwarte von Ihnen eine Begründung für meine Beihilfestelle – einfach aus.

Bei der Begründung zum Steigerungsfaktor von über 2,3-fachem und 3,5-fachem Faktor sollten die bei der Erstattung als schwierig bekannten Formulierungen vermieden werden. Regelmäßig lässt sich ein und dieselbe Begründung mit unterschiedlicher Wortwahl beschreiben. Dabei empfiehlt es sich, für den Patienten sowie den Sachbearbeiter transparente Begriffe zu wählen.

Die unterzeichneten Vereinbarungen sollten aus Beweisgründen nicht vorschnell – z. B. gleich nach Zahlung durch den Patienten – entsorgt werden. Unter Umständen kommt eine Beanstandung erst, nachdem der Patient die Rechnung bei seinem Kostenträger eingereicht hat und dann kann es auf den Nachweis der wirksamen Vereinbarung ankommen.

Die Erfahrung zeigt, dass eine Rechnung möglichst zeitnah nach der Behandlung gestellt werden sollte. Je frühzeitiger dies erfolgt, desto eher wird sie vom Patienten beglichen. Gleiches gilt für Erinnerungen und Mahnungen. Diese sollten engmaschig erfolgen. So lässt sich ein Ausfall oder eine Zusatzbelastung durch Forderungseintreibungen besser vermeiden.

Selbstverständlich steht Ihnen für Rückfragen die GOZ-Hotline des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gerne zur Verfügung.



Event4dent
online
Seminare
BY KERSTIN SALHOFF



info@salhoff.de * ☎ 0911/9883680 * Fax 0911/98836820
www.salhoff.de

Info ZBV direkt

Bayerische Landeszahnärztekammer

Info ZBV direkt

Warnung der DGUV vor Betrugsversuch Gefälschte E-Mails mit Rechnungen im Umlauf

München – Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) warnt vor betrügerischen E-Mails mit gefälschtem Absender der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN). Die E-Mails enthalten laut DGUV ein Anschreiben sowie eine Rechnung. In der Betreffzeile erscheinen Formulierungen wie „Schreiben der DGUV zur Einführung des Präventionsmoduls 2025 – Handlungsbedarf“ oder „Pflicht zur Teilnahme am DGUV-Präventionsmodul – jetzt umsetzen“. Die Inhalte suggerieren eine verpflichtende Teilnahme an einem sogenannten Präventionsmodul der DGUV und fordern zur Zahlung einer Gebühr an die BGN auf. Dieses Präventionsmodul existiert jedoch nicht.

Handlungsempfehlung für Betroffene

Die DGUV hat rechtliche Schritte eingeleitet. Betroffene, die bereits Zahlungen geleistet haben, werden gebeten, ebenfalls Anzeige zu erstatten. Dazu erhalten sie über das Service-Center der BGN unter der Telefonnummer 0621 4456-1581 das Aktenzeichen sowie den Mailkontakt der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.

Sie haben Fragen?

Dann können Sie sich an die Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung unter der kostenfreien Rufnummer 0800 60 50 40 4 beziehungsweise an info@dguv.de wenden.

Warnhinweis auf der Website der DGUV:

<https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/betrugsversuch.jsp>



Die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) ist die gesetzliche Berufsvertretung der rund 17 500 bayerischen Zahnärzte. Sie setzt sich aktiv für Rechte und Interessen der Zahnärzte sowie für Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Mundgesundheit der Bevölkerung ein. Dabei steht sie für Qualität in der Zahnmedizin als Ergebnis wissenschaftlich begründeter Präventions- und Behandlungskonzepte, die sich an der Individualität des einzelnen Patienten orientieren. Der Patientenschutz ist ein vorrangiges Anliegen der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

Bayerische Landeszahnärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gesetzlicher Vertreter: Präsident Dr. Dr. Frank Wohl, Flößergasse 1, 81369 München
www.blzk.de, www.blzk-compact.de, www.zahn.de

Termine 2025
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

Kurs-Nr. 35203

22.09.–25.09.2025 (alle Teilnehmenden)
29.09. und 30.09.2025 (Gruppe 1)
01.10. und 02.10.2025 (Gruppe 2)

Kurs-Nr. 35204

24.11.–27.11.2025 (alle Teilnehmenden)
01.12. und 02.12.2025 (Gruppe 1)
08.12. und 09.12.2025 (Gruppe 2)

Ausführliche Informationen und eine detaillierte Aufstellung der Kurstage finden Sie unter www.eazf.de/anpassungsfortbildungen

Kurszeiten:

jeweils ganztätig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 950,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke zzgl. Materialliste

Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungsvoraussetzungen beizufügen sind:

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß § 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG

Hinweis:

Für Teilnehmer/-innen aus Praxen mit Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken beträgt die Kursgebühr 855,- € zzgl. Materialliste, soweit die Kursgebühr von der Praxis beglichen wird!

PROTHETISCHE ASSISTENZ
40 Stunden je Kurs

Kurs-Nr. 35102

04.11.–07.11.2025

Kurszeiten:

jeweils ganztätig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 750,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke zzgl. Materialliste

Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungsvoraussetzungen beizufügen sind:

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß § 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG
- Bestätigung über Kenntnisse in der Herstellung von Provisorien

Hinweis:

Für Teilnehmer/-innen aus Praxen mit Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken beträgt die Kursgebühr 635,- € zzgl. Materialliste, soweit die Kursgebühr von der Praxis beglichen wird!

Wichtiger Hinweis: Die Kursplätze werden nach Eingangsdatum vergeben, die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig eingetroffen sind.

Die Anmeldung erfolgt nur noch online. Anbei der Link dazu:

[www.eazf.de/sites/terminliste?form\[suche\]=Prohylaxe+Basiskurs](http://www.eazf.de/sites/terminliste?form[suche]=Prohylaxe+Basiskurs)

[www.eazf.de/sites/terminliste?form\[suche\]=Prothetische+Assistenz](http://www.eazf.de/sites/terminliste?form[suche]=Prothetische+Assistenz)

WICHTIGER TERMIN

**Bitte schon heute vormerken:
ZBV-Mitgliederversammlung am 20. November 2025 – 19.30 Uhr**

Dieses Heft enthält:

Bekanntgaben:		
Beitragszahlung III/2025.....	2	Weiterbildungsstipendium für ZFA 5
Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung.....	2	Keine Zulassung zur Abschlussprüfung bei größeren Fehlzeiten 5
Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät	3	Überprüfung des Ausbildungsstandes durch den Ausbildungsnachweis 6
Vertretung während des Urlaubs	3	Freier Arbeitstag vor den schriftlichen Prüfungen..... 6
Außendarstellung von angestellten Zahnärzten	3	GAP 1 für ZFA am 29.10.2025 6
Stellenvermittlung für Assistenten	3	Meldepflicht nach dem Mutterschutzgesetz.....7
Hinweis zur Ausstellung von Zweitschriften	3	Meldeordnung der BLZK 8
Ausbildungsvergütung seit 2023.....	4	Ausbildungsbeginn – Was ist zu beachten? 9
Ärztliche Untersuchung bei Auszubildenden.....	4	FAQ zum Rechnungsversand an Privatpatienten und vom Patienten erwartete Serviceleistungen 10
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge	4	Pressemitteilung: BLZK: Warnung der DGUV vor Betrugsversuch 14
Schuleinschreibungen in Oberfranken	4	Kurse für ZAH/ZFA..... 15
Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen	4	Wichtiger Termin..... 16
Dienstverträge für ZFA.....	4	
Ende der Ausbildungsverhältnisse	4	
Vergütung an die ZFA nach bestandener Prüfung – Ende der Ausbildungszeit	5	

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Rüdiger Schott · Wiesenstraße 13 · 95234 Sparneck

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 0921 65025 · Telefax: 0921 68500 · E-Mail: info@zbv-ofr.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 0921 75900-0 · Telefax: 0921 75900-75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 0921 76128-3 oder -4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktions- und Anzeigenschluss für die nächste MZO: 02.08.2025